



<b>STELLUNGNAHME zur Anfrage</b> Stadträtin Sabine Zürn (Die Linke) Stadtrat Niko Fostirooulos (Die Linke)	Vorlage Nr.:	<b>2019/0300</b>
	Verantwortlich:	<b>Dez. 3</b>
<b>Ausstellen von Eingangsbestätigungen beim Jobcenter Karlsruhe</b>		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
<b>Gemeinderat</b>	<b>14.05.2019</b>	<b>63</b>	<b>X</b>	

**1. Trifft es zu, dass die Bundesagentur für Arbeit (BA) in Bezug auf die Ausstellung von Eingangsbestätigungen im Juni 2018 folgende Weisung an die lokalen Jobcenter gerichtet hat? „...Das Ausstellen solcher Eingangsbestätigungen, zumindest auf Wunsch der Kundinnen und Kunden sowie für fristwahrende Schreiben wie Widersprüche und Anträge, wird seitens der Bundesagentur für Arbeit für sinnvoll erachtet.“**

Die genannte Weisung existiert.

**2. Trifft es zu, dass die Umsetzung dieser Weisung entsprechend SGB II im „ausschließlichen Aufgabenbereich der jeweiligen Trägerversammlung liegt?“**

Bei der genannten Weisung handelt es sich inhaltlich um eine Angelegenheit des Verwaltungsablaufs im Sinne des § 44c Abs. 2 S.2 Nr. 2 SGB II und unterliegt damit ausschließlich dem Aufgabenbereich der jeweiligen Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung. Nicht alle Handlungsempfehlungen der Bundesagentur für Arbeit werden jedoch in der Trägerversammlung abgestimmt. Im genannten Fall handelt es sich um eine Angelegenheit der laufenden Arbeitsverwaltung, die durch die Geschäftsführung des Jobcenters selbstständig geregelt wird.

**3. Nach mehrfachen Aussagen kommt es im Jobcenter Karlsruhe immer wieder vor, dass Kund/innen Dokumente abgeben, aber ohne Eingangsbestätigung bleiben – selbst wenn sie einen entsprechenden Wunsch geäußert haben. Hält die Stadt das für ein angemessenes Verwaltungshandeln im Sinne der Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom Juni 2018?**

Es ist richtig, dass das Jobcenter Stadt Karlsruhe nicht grundsätzlich Eingangsbestätigungen für abgegebene Unterlagen erstellt. Wie in der Weisung der Bundesagentur für Arbeit empfohlen, wird auf ausdrücklichen Kundenwunsch in den Eingangszonen des Jobcenters Karlsruhe die Abgabe von Unterlagen jedoch schriftlich bestätigt. Diese Regelung gilt nicht nur für die Abgabe fristwahrender Schriftstücke. Diese Handhabung stellt aus Sicht der Stadt Karlsruhe eine inhaltskonforme Umsetzung der Weisung der Bundesagentur dar. Auch liegen keine Informationen über fehlende Kundenzufriedenheit oder erhöhtes Beschwerdeaufkommen bezüglich des Ausstellens von Eingangsbestätigungen vor.

**4. Wird die Stadt Karlsruhe Nachforschungen anstellen, wie oft und warum es dazu kommt, dass Kundinnen oder Kunden beim Jobcenter Karlsruhe Dokumente abgeben ohne eine Eingangsbestätigung erhalten?**

Da die Verfahrensweise im Jobcenter Karlsruhe aus Sicht der Stadt Karlsruhe der Weisung der Bundesagentur entspricht und keine Hinweise auf eine negative Beeinflussung der Kundenzufriedenheit in dieser Hinsicht vorliegen, wird die Stadt Karlsruhe derzeit keine weiteren Nachforschungen dazu anstellen. Sie wird die Geschäftsführung des Jobcenters jedoch ersuchen in der Trägerversammlung zum Thema zu berichten, sofern sich die Kundenzufriedenheit diesbezüglich negativ entwickeln sollte.